

## Ordnung über die außerschulische Nutzung von Schulvermögen und Sportflächen des Schulverbandes Horst

### 1) Allgemeines

Die Schulräume einschließlich der Sporthallen, sowie der Freisportflächen des Schulverbandes Horst, im Folgenden als Räumlichkeiten bezeichnet, dienen den in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen. Die Benutzung für außerschulische Zwecke kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Dritten gestattet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.

### 2) Erlaubnis

Jede außerschulische Nutzung bedarf eines schriftlichen Antrags oder einer Abstimmung.

Dieser ist rechtzeitig beim Schulverband Horst einzureichen.

Eine Erlaubnis ist nur zu erteilen, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Vor der Erteilung einer Erlaubnis ist die Schulleiterin oder die Hausmeisterin zu hören.

Diese Ordnung ist Bestandteil der erteilten Erlaubnis. Sie ist jeder Erlaubnis beizufügen und in den Räumlichkeiten auszuhängen.

Für die Erlaubnis gilt der Vorbehalt einer jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit.

Gegebenenfalls kann die Erlaubnis mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.

### 3) Benutzungszeiten

In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet grundsätzlich keine außerschulische Nutzung statt.

Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag oder nach Abstimmung zugelassen werden.

Reinigungs-, Instandsetzungs- und Bauarbeiten sind vorrangig zu berücksichtigen.

Für die regelmäßige Nutzung wird ein Benutzungsplan für die Sporthallen aufgestellt. Dieser ist in den Räumlichkeiten auszuhängen.

Eine Nutzung ist grundsätzlich nur in der Zeit von 07:30 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.

### 4) Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind vorrangig die Schulen des Schulverbandes Horst, die tragenden Gemeinden des Schulverbandes und die Amtsverwaltung Horst-Herzhorn.

Nutzungsberechtigt sind im Weiteren: gemeinnützige, eingetragene Vereine und Verbände im Gebiet der tragenden Gemeinden des Schulverbandes, sonstige gemeinnützige Vereine und Verbände.

### 5) Benutzungs Vorschriften

- a) Vor jeder Veranstaltung hat sich die verantwortliche Leiterin bei der Hausmeisterin anzumelden.
- b) Die Benutzerin ist verpflichtet, während und nach der Veranstaltung für Sauberkeit und Ordnung, sowie für eine schonende Behandlung des Inventars Sorge zu tragen. Hierzu gehört auch die Benutzung der Parkplätze und der Fahrradständer.  
Soweit es sich um Veranstaltungen handelt, denen Zuschauerinnen beiwohnen, hat die Veranstalterin das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauerinnen nur die für Zuschauerinnen vorgesehenen Anlagen betreten und diese Benutzungsordnung einhalten.  
Bei Großveranstaltungen sind gegebenenfalls zusätzlich Sanitätspersonal und Feuerwehrsicherheitswachen zu stellen.
- c) In allen Räumen sowie auf dem Schulgelände besteht ein Rauch- und Alkoholverbot.
- d) Die Benutzung ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.
- e) Jede wirtschaftliche Werbung ist untersagt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sportliche oder allgemeine Interessen dies begründen.
- f) Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis, die den Umfang und die Art des Verkaufs und des Ausschanks im Einzelfall genau festlegt, gestattet.
- g) Einwegplastik ist bestmöglich zu vermeiden.
- h) Hunde dürfen zu Veranstaltungen nicht mit in die Räumlichkeiten gebracht werden.
- i) Nach Ablauf der Benutzungszeit sind alle benutzten Geräte und Anlagen wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen und von der Hausmeisterin unverzüglich abzunehmen.
- j) Festgestellte Beschädigungen sind von der Verantwortlichen der Veranstalterin unverzüglich der Hausmeisterin zu melden.
- k) Der angefallene Abfall ist mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

### 6) Hausrecht

Die Verbandsvorsteherin, die Schulleiterin, die Hausmeisterin und die sonst vom Schulverband Beauftragten üben das Hausrecht über die Räumlichkeiten aus. Ihnen ist jederzeit und zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt zu folgen. Sie können Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen und sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Räumen mit sofortiger Wirkung untersagen. Hierzu sind für einzelne Veranstaltungen ebenso die Leiterin vor Ort oder sonstige Verantwortliche berechtigt.

Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich der Schulverband eine strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

## 7) Haftung

Jegliche Haftung des Schulverbandes und der für ihn handelnden Personen für Schäden, die den Nutzungsberechtigten und Besucherinnen aus der Nutzung der Räumlichkeiten erwachsen, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die Beschaffenheit der Geräte und für abhandenkommende oder beschädigte Gegenstände.

Die Nutzungsberechtigten haben den Schulverband von jeglichen Haftpflichtansprüchen freizustellen. Dabei fällt unter die Nutzung schon das Betreten der Räumlichkeiten.

Der Schulverband haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Nutzungsberechtigten dadurch entstehen, dass ihnen Räumlichkeiten zu den vereinbarten Nutzungszeiten nicht überlassen werden können.

Die Nutzungsberechtigten verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Schulverband und deren Mitarbeiterinnen und Beauftragte.

Nutzungsberechtigte haften dem Schulverband neben der Schädigerin für alle aus der Nutzung eingetretenen Schäden. Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Mehrere Schuldnerinnen haften als Gesamtschuldnerinnen,

Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, den Schulverband von etwa entstehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

## 8) Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Schulverbandes Horst erhebt der Schulverband Benutzungsentgelte gemäß der Anlage 1.

Für Veranstaltungen der schulverbandstragenden Gemeinden ist kein Nutzungsentgelt festzusetzen.

Für Veranstaltungen der Vereine und Verbände aus den schulverbandstragenden Gemeinden ist kein Nutzungsentgelt festzusetzen.

## 9) Gebührenschuldnerinnen

Die auf Antrag zugelassenen Benutzerinnen und/oder Veranstalterinnen sind zur Zahlung der Nutzungsgebühren verpflichtet. Mehrere Benutzerinnen und/oder Veranstalterinnen haften als Gesamtschuldnerinnen.

## 10) Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.

Die Nutzungsgebühr ist fünf Tage vor der Veranstaltung fällig.

## 11) Ausnahmeregelungen

Die Verbandsvorsteherin kann Ausnahmen von dieser Ordnung zulassen.

## 12) Bezeichnungen

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

## 13) Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Die bisherigen Benutzungsordnungen und Festsetzungsbeschlüsse treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Horst, den 28.11.2019

Schulverband Horst  
Die Verbandsvorsteherin  
gez. Marion Gaudlitz

## Anlage 1

Zu Nr. 8 der Ordnung über die außerschulische Nutzung von Schulvermögen und Sportflächen des Schulverbandes Horst

Gültigkeit: ab dem 01.01.2020

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Schulverbandes Horst erhebt der Schulverband Horst folgende Nutzungsgebühren:

|                                      |                                 |
|--------------------------------------|---------------------------------|
| Aula                                 | 100,00 € / Tag (excl. MwSt.)    |
| Klassenraum                          | 20,00 € / Tag (excl. MwSt.)     |
| Lehrküche                            | 50,00 € / Tag (excl. MwSt.)     |
| Ganztagsgebäude                      | 50,00 € / Tag (excl. MwSt.)     |
| Kanus                                | 50,00 € / Nutzung (excl. MwSt.) |
| Turnhalle der Grundschule Op de Host | 100,00 € / Tag (excl. MwSt.)    |
| Sporthalle der Jacob-Struve-Schule   | 150,00 € / Tag (excl. MwSt.)    |
| Freisportflächen bzw. Stadion        | 50,00 € / Tag (excl. MwSt.)     |

**Ordnung über die außerschulische Nutzung von  
Schulvermögen und Sportflächen des Schulverbandes Horst**

**Regelungen für das KiebitzHuus in Kiebitzreihe (Anlage 2)**

Gültigkeit: ab dem 01.06.2023

- 1) Die Vergabe der Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss des KiebitzHuus regelt die Gemeinde Kiebitzreihe.
- 2) Dem Schulverband Horst stehen die Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss vorrangig zweimal wöchentlich zur Verfügung. Über die Vergabe und Nutzung der verbleibenden Tage verfügt die Gemeinde Kiebitzreihe.
- 3) Die Gemeinde Kiebitzreihe kann für die Nutzung der Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss bei Veranstaltungen der Gemeinde Kiebitzreihe oder von Vereinen und Verbänden Ausnahmen vom Alkoholverbot zulassen.
- 4) Für die Benutzung der Räumlichkeiten des KiebitzHuus erhebt der Schulverband Horst folgende Benutzungsgebühren:

|                               |                             |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Multiräume im 1. Obergeschoss | 50,00 € / Tag (excl. MwSt.) |
|-------------------------------|-----------------------------|

Für die Nutzung der Räumlichkeiten für karitative und gemeinnützige Zwecke werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- 5) Die gesamten Räumlichkeiten des KiebitzHuus dürfen von maximal 199 Personen gleichzeitig genutzt werden.
- 6) Für die Benutzung der Räumlichkeiten im KiebitzHuus beteiligt sich die Gemeinde Kiebitzreihe anteilig mit 3/5 an den jährlichen Betriebs- und Instandhaltungskosten. Der Schulverband Horst erstellt jährlich eine Abrechnung.
- 7) Die Ordnung über die außerschulische Nutzung von Schulvermögen und Sportflächen des Schulverbandes Horst hat Gültigkeit für das KiebitzHuus.
- 8) Diese Regelungen werden bis zum 31.12.2024 befristet.

Horst, den 12.06.2023

Schulverband Horst  
Die Verbandsvorsteherin  
gez. Marion Gaudlitz